

GOZ aktuell

Delegierbare Leistungen

In der Serie „GOZ aktuell“ veröffentlicht das BZB Berechnungsempfehlungen und Hinweise zur GOZ 2012. Zur Weitergabe innerhalb der Praxis und zum Abheften können die Beiträge aus dem Heft herausgetrennt werden. Sie sind auch auf www.bzb-online.de abrufbar.

Immer wieder beschwerten sich Patienten bei der Bayerischen Landes Zahnärztekammer, sie hätten bei der Behandlung keinen Zahnarzt zu Gesicht bekommen, geschweige denn, dass der Praxisinhaber die Maßnahme angeordnet oder kontrolliert hätte.

Grundsätzlich gilt, dass auch delegierbare Leistungen von einem Zahnarzt angeordnet und nach deren Erbringung kontrolliert werden müssen. Jede in der Praxis durchgeführte Leistung unterliegt der Verantwortung des Praxisinhabers. Die Missachtung kann sogar strafrechtliche Konsequenzen haben!

Einige Beispiele aus der Praxis:

- Der Patient ist in einem Recall-Programm und erhält eine Professionelle Zahnreinigung durch eine Zahnmedizinische Prophylaxeassistentin oder Dentalhygienikerin. Der Zahnarzt bleibt der Behandlung fern. Als die Rechnung kommt, verweigert der Patient deren Bezahlung, weil der Behandler die Maßnahme nicht angeordnet und kontrolliert habe.
- Bei einem Patienten werden klinisch erreichbare subgingivale Konkremente durch qualifiziertes Assistenzpersonal entfernt, aber der Behandler kontrolliert das Ergebnis nicht. Somit ist die erbrachte Leistung (GOZ 4070/75) nicht berechenbar, denn es ist zwingend erforderlich, dass der Zahnarzt die durchgeführte Maßnahme kontrolliert.
- Einmal pro Woche gibt es eine „Prophylaxe-Sprechstunde“. Während die Prophylaxeleistungen von einer Dentalhygienikerin durchgeführt werden, ist der Zahnarzt nicht in der Praxis. Auch hier ist zu beachten: Ohne die Anwesenheit eines Zahnarztes darf nicht behandelt werden! Ebenso ist der Zahnarzt für die abschließende Kontrolle verantwortlich.
- Untersuchungen (GOZ 0010, GOÄ 5 oder 6) sowie Beratungen (GOÄ 1, 3, 34) werden berechnet, obwohl der



Foto: Thomas Francois/stock.adobe.com

Patient keinen Arztkontakt hatte. Diese Maßnahmen dürfen ausschließlich von Ärzten beziehungsweise Zahnärzten erbracht werden.

Was ist nicht delegierbar?

Die Zahnheilkunde darf nur durch approbierte Zahnärzte ausgeübt werden. Sie sind zur persönlichen Leistungserbringung verpflichtet und dem Patienten gegenüber für die gesamte Behandlung verantwortlich.

Nicht delegierbar sind folgende Leistungen:

- Untersuchung des Patienten
- Diagnosestellung und Aufklärung (außer wirtschaftliche Aufklärung)
- Therapieplanung
- Entscheidung über sämtliche Behandlungsmaßnahmen
- invasive diagnostische und therapeutische Eingriffe
- Injektionen
- operative Eingriffe

Delegationsgrundsätze

Das Zahnheilkundengesetz (ZHG) eröffnet die Möglichkeit, einige Leistungen an entsprechend ausgebildetes Assistenzpersonal zu delegieren. Dabei sind folgende Grundsätze unbedingt zu beachten:

- Die Leistung ist delegationsfähig (§ 1 Abs. 5, 6 ZHG).
- Die konkrete Leistung erfordert nicht das höchstpersönliche Handeln des Zahnarztes.
- Das durchführende Assistenzpersonal besitzt die notwendige Qualifikation.
- Der Zahnarzt hat sich von der Qualifikation überzeugt.
- Die Leistung wurde konkret angeordnet (Anordnung).
- Der Zahnarzt überwacht und kontrolliert die Ausführung (Aufsicht).



- Dem Patienten ist bewusst, dass es sich um eine delegierbare Leistung handelt.
- Der Zahnarzt ist für die delegierbare Leistung persönlich verantwortlich und haftet dafür.

Der Zahnarzt muss den Einsatzrahmen für das Assistenzpersonal seiner Praxis individuell festlegen und möglichst schriftlich dokumentieren. Während der Behandlung durch das Assistenzpersonal sowie bei Komplikationen muss er jederzeit für Rückfragen und Korrekturen zur Verfügung stehen. Nach Beendigung der Maßnahme, zum Beispiel einer Professionellen Zahnreinigung, muss der Zahnarzt die Arbeit kontrollieren und gegebenenfalls weitere Anordnungen treffen.

Bei einer Nichtbeachtung der Delegationsgrundsätze kann es zu gravierenden Folgen kommen. Wurde eine delegierbare Leistung nicht entsprechend der oben aufgeführten Grundsätze erbracht, handelt es sich um die Ausübung der Zahnheilkunde ohne Approbation. Dies kann strafrechtliche Konsequenzen haben. Straftbar machen sich in diesem Fall sowohl der Zahnarzt als auch die nicht approbierte Assistenzkraft.

Was ist delegierbar?

In § 1 Abs. 5 und 6 ZHG sind die delegierbaren Leistungen aufgelistet:

Approbierte Zahnärzte können insbesondere folgende Tätigkeiten an dafür qualifiziertes Prophylaxe-Personal mit abgeschlossener Ausbildung wie zahnmedizinische Fachhelferin, weitergebildete Zahnarzthelferin, Prophylaxehelferin oder Dental-Hygienikerin delegieren:

Herstellung von Röntgenaufnahmen, Entfernung von weichen und harten sowie klinisch erreichbaren subgingivalen Belägen, Füllungspolituren, Legen und Entfernen provisorischer Verschlüsse, Herstellung provisorischer Kronen und Brücken, Herstellung von Situationsabdrücken, Trockenlegen des Arbeitsfeldes relativ und absolut, Erklärung der Ursache von Karies und Parodontopathien, Hinweise zu zahngesunder Ernährung, Hinweise zu häuslichen Fluoridierungsmaßnahmen, Motivation zu zweckmäßiger Mundhygiene, Demonstration und praktische Übungen zur Mundhygiene, Remotivation, Einfärben der Zähne, Erstellen von Plaque-Indizes, Erstellung von Blutungs-Indizes, Kariesrisikobestimmung, lokale Fluoridierung z. B. mit Lack oder Gel, Versiegelung von kariesfreien Fissuren.

In der Kieferorthopädie können insbesondere folgende Tätigkeiten an zahnmedizinische Fachhelferinnen, weitergebildete Zahnarzthelferinnen oder Dental-Hygienikerinnen



Foto: Initiative proDente/Johann Peter Kierzkowski

Nach einer Professionellen Zahnreinigung muss ein Zahnarzt das Behandlungsergebnis kontrollieren.

delegiert werden: Ausligieren von Bögen, Einligieren von Bögen im ausgeformten Zahnbogen, Auswahl und Anprobe von Bändern an Patienten, Entfernen von Kunststoffresten und Zahnpolitur auch mit rotierenden Instrumenten nach Bracketentfernung durch den Zahnarzt.

Im privatärztlichen Bereich werden Leistungen nach der Gebührenordnung für Zahnärzte liquidiert – unabhängig davon, ob sie von einem Zahnarzt oder einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft erbracht wurden (z. B. Entfernung von Zahnbelägen oder Mundhygieneaufklärung). Im Gegensatz zur Gebührenordnung für Ärzte beinhaltet die GOZ keinen reduzierten Gebührenrahmen für delegierbare Leistungen. Der Faktor ist gemäß § 5 Abs. 2 GOZ nach billigem Ermessen zu bestimmen.

Die Bundeszahnärztekammer hat den Delegationsrahmen für Zahnmedizinische Fachangestellte zusammengefasst und im Internet veröffentlicht: www.bzaek.de/fileadmin/PDFs/grafiken/Delegationsrahmen.pdf



Christian Berger
Präsident und
Referent Honorierungssysteme der BLZK